

**Benutzungs- und Gebührensatzung
für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose
der Gemeinde Ruppichteroth vom 26.04.2017
in der Fassung des 2. Nachtrages vom 26.08.2025**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666, SGV. NRW. S. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150) hat der Rat der Gemeinde Ruppichteroth in seiner Sitzung am 25.04.2017 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung beschlossen:

**§ 1
Öffentliche Einrichtungen**

- (1) Die Gemeinde Ruppichteroth unterhält zur vorübergehenden Unterbringung
- a) von ausländischen Flüchtlingen gemäß § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge/Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) vom 28.02.2003 (GV. NRW. S. 93) in der jeweils geltenden Fassung und
 - b) von ausländischen Flüchtlingen, die Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII erhalten,
 - c) von Obdachlosen, die gemäß § 14 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528) in der jeweils geltenden Fassung unterzubringen sind,
- Übergangswohnheime und Wohnungen bzw. Zimmer in Wohnungen -nachfolgend Unterkünfte genannt- als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

**§ 2
Unterkünfte**

- (1) Welche Unterkünfte diesem Zweck dienen, bestimmt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann durch schriftliche Festlegung Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen. Der aktuelle Bestand ist dieser Satzung als Anlage beigelegt.
- (2) Darüber hinaus gilt diese Satzung auch für Wohnungen, die den Personengruppen nach § 1 Abs. 1 Buchstabe a) zum Zweck der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit zugewiesen wurden und die sich nicht in einer Unterkunft nach Absatz 1 befinden. Auch diese Wohnungen gelten als Unterkünfte im Sinne dieser Satzung.

§ 3 **Benutzungsverhältnis**

- (1) Die Unterkunft dient der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit und der vorübergehenden Unterbringung der Personengruppen nach § 1.
- (2) Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Gemeinde Ruppichteroth nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Ein Anspruch auf eine Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erlässt eine Hausordnung, die Näheres zur Benutzung, zum Hausrecht und zur Ordnung in den Unterkünften regelt.
- (4) Der Wohnraum in der Unterkunft wird durch schriftlichen Bescheid zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt jederzeit widerruflich. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums. Den benutzungsberechtigten Personen kann jederzeit das Recht für die Benutzung der Unterkunft widerrufen bzw. ihnen können andere Unterkünfte zugewiesen werden. Dies gilt insbesondere
 - a) wenn Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen,
 - b) bei Missachtung des Hausfriedens oder Verstoß gegen Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung oder
 - c) bei Standortveränderungen der Unterkünfte oder
 - d) wenn die Belegungsdichte verändert werden soll oder
 - e) wenn das Asylverfahren abgeschlossen ist oder
 - f) wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen oder
 - g) wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen oder
 - h) wenn die Benutzungsgebühren nicht gezahlt werden.

§ 4 **Benutzungsgebühren**

- (1) Die Gemeinde Ruppichteroth erhebt für die Benutzung der in § 2 genannten Unterkünfte Benutzungsgebühren. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten ist die Nutzfläche der Unterkünfte.
Die Nutzfläche setzt sich aus der Gesamtwohnfläche aller Unterkünfte nach § 2 dieser Satzung und der in diesen insgesamt zur Verfügung stehenden Gemeinschaftsfläche zusammen. Die zur Wohnfläche gehörenden Flächen richten sich nach der Wohnflächenverordnung vom 25.11.2003 (BGBl. I S. 2346).
- (2) Die Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt je qm Nutzfläche und Kalendermonat 22,33 Euro. Davon entfallen auf die Kosten für den Verbrauchsstrom (Haushaltsstrom) 1,88 Euro und auf die Kosten für den Allgemeinstrom (Außenbeleuchtung, Treppenhausbeleuchtung, Kellerbeleuchtung) 0,06 Euro.

Der zu jedem Quadratmeter zugewiesener Wohnfläche hinzuzurechnende Anteil an der Gemeinschaftsfläche wird durch Division der gesamten Gemeinschaftsfläche einer Unterkunft durch deren gesamte Wohnfläche ermittelt.

- (3) Werden neue Unterkünfte nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Bestand gemäß § 2 Abs. 2 aufgenommen, bleibt der angesetzte Kalkulationszeitraum gemäß § 6 Abs. 2 KAG NRW hiervon unberührt.
- (4) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, ab dem der gebührenpflichtigen Person die Unterkunft zugewiesen wurde. Das Benutzungsverhältnis und die Gebührenpflicht enden mit dem Tag der Übergabe und Abnahme der zugewiesenen Unterkunft an bzw. durch die Hausmeisterin oder den Hausmeister. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebührenzahlung.
- (5) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich, und zwar spätestens bis zum 3. Werktag eines jeden Monats, an die Gemeindekasse zu entrichten. Bei Einzug in die Unterkunft und bei Auszug aus der Unterkunft erfolgt eine taggenaue Berechnung der Kosten. Überzahlungen insbesondere bei Auszug sind auszugleichen.

§ 5 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Benutzerinnen und Benutzer der Unterkünfte.
- (2) Werden mehrere Personen in einen Raum bzw. eine Wohneinheit eingewiesen, so haften diese dann als Gesamtschuldner, wenn sie einem Familienverband oder einer Lebensgemeinschaft angehören und voll geschäftsfähig sind.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.05.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung der Gemeinde Ruppichteroth über die Errichtung von Obdachlosenunterkünften als nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten vom 04.09.1973, die Gebührenordnung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in Ruppichteroth, Hambuchen 18, vom 04.05.1979 und die Satzung der Gemeinde Ruppichteroth über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen vom 20.03.1995 außer Kraft.

Anlage zu § 2 Abs. 1 Satz 3 der Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Gemeinde Ruppichteroth

vorhandene Unterkünfte (Stand: 30.06.2025)

Ahe, Aher Straße 8
Ahe, Aher Straße 10
Harth, In der Ernte 9
Harth, In der Ernte 11
Jünkersfeld, Jünkersfeld 5
Schönenberg, Bergstraße 25
Schönenberg, Auf dem Gleichen 6
Schönenberg, Etzenbacher Weg 4
Oeleroth, Oeleroth Straße 1
Ruppichteroth, Brölstraße 34
Ruppichteroth, Eitorfer Straße 1a
Ruppichteroth, In der Schlee Harth 7a
Ruppichteroth, In der Schlee Harth 7b
Ruppichteroth, In der Schlee Harth 20a
Ruppichteroth, Köttinger Hecke 4 (Whg. 18)
Ruppichteroth, Köttinger Hecke 4 (Whg. 32)
Ruppichteroth, Köttinger Weg 6
Ruppichteroth, Mucher Straße 13
Velken, Velken 56

Satzung vom	26.04.2017
beschlossen am	25.04.2017
in Kraft getreten am	01.05.2017

1. Nachtrag vom	26.05.2020
beschlossen am	14.05.2020
in Kraft getreten am	01.06.2020

2. Nachtrag vom	26.08.2025
beschlossen am	30.06.2025
in Kraft getreten am	06.09.2025